

gemeldeten Fälle durchgängig nicht anders zu beurteilen. Danach ist ein Faktor von höchstens 0,25 für die „Beitreibungsfälle“ angemessen.

c) Auf die Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens vor der AG Fälle nachzumelden, war der Ast. nicht hingewiesen worden. Der Ausschuss hätte im Hinblick auf die von ihm vorgenommene Mindergewichtung den Ast über seine Rechtsauffassung unterrichten, ihm eine nachvollziehbare, gerichtlich überprüfbare Begründung geben und die Gelegenheit einräumen müssen, seine Fallliste zu ergänzen, § 24 Abs. 4 FAO. Dem Schreiben v. 16.9.2008, mit dem Handakten beim Ast. angefordert wurden, ist die Rechtsauffassung des Ausschusses nicht zu entnehmen. Bedenken werden erstmals im [den] Antrag zurückweisenden Beschl. v. 1.4.2009 erörtert. Allerdings hatte der Ast. Gelegenheit,

in Kenntnis der Auffassung der AG Fälle im gerichtlichen Verfahren nachzumelden. Der Senat hat die nachgemeldeten Fälle berücksichtigt (der Senat geht grundsätzlich von der Möglichkeit der Nachmeldung im gerichtlichen Verfahren aus, vgl. den Beschl. v. 18.9.2009 in der Sache – 1 ZU 75/07 –).

d) Danach ergibt sich unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der AG zu den übrigen Fällen der Liste, die der Ast, wie ausgeführt, im wesentlichen nicht angreift, Folgendes: [wird ausgeführt].

Zu streichen sind damit insgesamt Fälle mit einem Punktwert von 47,5. Bei angemeldeten 96 Fällen ergäbe sich danach ein Punktwert von 48,5. Dieser liegt unter der geforderten Fallzahl von 60. Der Antrag war danach zurückzuweisen.

BUCHBESPRECHUNGEN

Eigentum an Körperteilen.

Von Carsten Roth. Verlag Springer, (Bibliothek des Eigentums, Bd. 6), Berlin Heidelberg 2009, XVIII u. 207 S., geb., €79.95

Rechtsfragen der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers stehen im Mittelpunkt dieses Buches. Dieses Thema scheint unerschöpflich zu sein, selbst wenn es bereits andere Werke gibt, die sich mit dem Eigentum am „eigenen“ Körper befassen. In der Darstellung der unterschiedlichen dazu bestehenden Rechtsauffassungen unterscheidet es sich daher auch nicht von den anderen. Interessant ist das Buch – eine von *Depenheuer* betreute Bonner Dissertation – aber dort, wo es sich mit der kommerziellen Verfügung über den Körper und seine Teile unter grundrechtlichem Aspekt befasst.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Der erste befasst sich mit dem Körper des lebenden Menschen und seinen ungetrennten und getrennten Bestandteilen. Im zweiten Teil geht es um den Menschen von der Zeugung bis zur Geburt und im abschließenden dritten Teil geht es um die Rechte an den körperlichen Überresten nach dem Tod des Menschen.

Roth wählt für seine Abhandlung den von der h.M. vertretenen, zutreffenden Ansatz, dass der Eigentumserwerb des ehemaligen Trägers von Körperteilen automatisch eintritt und dass dieser Eigentumserwerb persönlichkeitsrechtlich überlagert ist, was sich letztlich auf die Fungibilität des Körpermaterials auswirkt. Denselben rechtlichen Status billigt er auch den aus dem Körper gelösten Keimzellen zu, nicht aber dem imprägnierten Keimling. Er unterliege nach der zweiten Teilung verfassungsrechtlichem Lebensschutz.

Der Leichnam des Menschen wird mit dem Tod zwar zur Sache im Rechtssinne, aber im selben Zeitpunkt Gegenstand der Totensorge und genießt postmortalen Würdeschutz. Dieser wird auch nicht durch die Verwendung der Leiche in der Anatomie aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Auch der Bestattungszwang ist nur zeitlich aufgeschoben, so lange die Leiche und ihre Teile wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Ein eher skurril anmutender eigentumsrechtlicher Aspekt tut sich auf, wenn man aus Teilen der eingäscherten Leiche einen syntheti-

schon Diamanten herstellen lässt (was derzeit nur im Ausland möglich sein soll, weil dies in Deutschland mit dem Bestattungszwang kollidiert). Dieser so hergestellte Diamant ist dann wohl ohne persönlichkeitsrechtliche Überlagerung eine unbeschränkt eigentumsfähige Sache, die z.B. dem Erbrecht unterfällt. Es ist wohl schon eine gewöhnungsbedürftige Vorstellung, dass man in Teilen als Diamant im Piercing seiner Nachkommen durch die diesseitige Welt getragen werden soll.

DOI: 10.1007/s00350-010-2674-5

DAS GRÜNE GEHIRN.

Von Walter Bachmann, Gerhard Dalichau, Peter Schiwy, Hans Grüner u. a., Verlag R. S. Schulz, Percha hier: Erg.-Lfg. Nrn. 81–100

Das von *Walter Bachmann* 1988 konzipierte 3-bändige Sammelwerk von Gesetzen, Verordnungen und Empfehlungen für Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen (s. meine letzte Besprechung MedR 2007, 40) stellt seit mehr als zwei Jahrzehnten signifikant unter Beweis, wie Normänderungen und -ergänzungen im öffentlichen Gesundheitswesen Platz greifen, die aber jeder in diesem Bereich tätige Arzt wissen und anwenden muß. Das *Bachmann'sche* Sammelwerk hat in den Jahren 2006 – 2009 wieder insgesamt 21 Ergänzungslieferungen erfahren (bisher insgesamt 100!), um den im öffentlichen Gesundheitswesen tätigen Ärzten ein stets unverzichtbares „Arbeitsgerät“ zur Verfügung zu stellen. Die Fülle und die schnelle Folge der jährlich erschienenen Ergänzungslieferungen (2006: 4; 2007: 5; 2008: 6; 2009: 6) garantieren eine hohe Aktualität für jeden Benutzer.

Es würde hier zu weit führen, aus diesen 21 Ergänzungslieferungen auch nur auszugsweise einige der aktualisierten Gesetzes- und Verordnungstexte zu zitieren.

Resümierend bleibt festzuhalten: Wer als Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen den „Bachmann“ nicht konsultiert, läuft Gefahr, mit der Kenntnis der aktuellen Rechtslage auf diesem Arbeitsgebiet nicht up to date zu sein. Dies kann unter Umständen auch zu juristischen Konsequenzen führen.